

3. 413. a Nr. 13121.
Kundmachung.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem hohen Erlasse vom 12. Juli 1859, Z. 13090, dem Mathias Hribar, bürgerl. Wagnermeister zu Laibach, auf eine Verbesserung der Strohschneide-Maschine, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres zu ertheilen befunden.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Landesregierung.

Laibach am 20. August 1859.

3. 414. a (1) Nr. 14904
Konkurs-Verlautbarung.

An der k. k. Normalhauptschule in Laibach ist die Stelle eines provisorischen Gesang- und Musiklehrers mit einem Jahresgehälte von 472 fl. 50 kr. österr. Währung und einer Remuneration jährlicher 52 fl. 50 kr. österr. Währung aus dem krainischen Normalerschulsonde in Erledigung gekommen.

An derselben Lehranstalt ist zugleich der Posten eines Musikschul-Hilfslehrers mit einer jährlichen Remuneration von 250 fl. österr. Währung aus dem Laibacher Musikschulsonde provisorisch zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre an die k. k. Landesregierung in Krain gerichteten und gehörig dokumentirten Gesuche, worin sie sich über Alter, Religion, sittliches Wohlverhalten, bisherige Dienste, über ihre Lehrbefähigung überhaupt, und ihre musikalischen Kenntnisse insbesondere auszuweisen haben, bis Ende September 1859 im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem Kapitularkonfistorium in Laibach zu überreichen.

Von der k. k. Landesregierung.

Laibach den 26. August 1859.

3. 415. a (1) Nr. 12954/2479.

Zu besetzen ist eine Oberamts-Offizialenstelle eventuell bei dem k. k. Hauptzollamte in Triest in der X. Diätenklasse, dem Gehälte jährlicher 1050 fl. und dem Quartiergelde jährl. 168 fl. öst. W. und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Kaution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle oder eventuell um eine derlei Stelle mit dem Gehälte jährlicher 945 fl. und 840 fl. öst. W., und im Falle der Verwendung in Triest mit dem obigen Quartiergelde, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der bisherigen Dienstleistung, der abgelegten Prüfungen, insbesondere jener aus dem neuen Zollverfahren und der Warenkunde, dann der vollständigen Kenntniß der italienischen Sprache, der Kautionsfähigkeit, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten des hierortigen Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 25. September l. J. bei dem Oberamtsdirektor des k. k. Hauptzollamtes in Triest einzubringen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 28. August 1859.

3. 410. a (3) Nr. 6872.
Kundmachung.

Ueber die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer, mit Einschluß des 20% außerordentlichen Zuschlages und der Gemeindefuzschläge in der k. k. Provinzialhauptstadt Laibach, dann der Linien-, Weg- und Brückenmäthe, sowie der Wassermäthe in Laibach.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach wird bekannt gemacht, daß

1. der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer, mit Einschluß des außerordentlichen 20% Zuschlages und der Gemeindefuzschläge in der k. k. Provinzialhauptstadt Laibach, mit Ausnahme der l. f. Steuer

a) von der Biererzeugung in Laibach;
b) von der Erzeugung des Branntweins und anderen gebrannten geistigen Flüssigkeiten und
c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln in der Einfuhr nach Laibach, und

2. die Linien-, Weg- und Brückenmäthe und die Wassermäthe in Laibach, und zwar beide Pachtobjekte sub Nr. 1 und 2 vereint auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1860, d. i. für die Zeit vom 1. November 1859 bis letzten Oktober 1860, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die nächstfolgenden Verwaltungsjahre 1861 und 1862 im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte werden in Pacht gegeben werden.

Die Versteigerung dieser Objekte wird am 15. September 1859 Vormittags 10 Uhr bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach, Hs.-Nr. 297 am Schulplatze, unter nachstehenden Bedingungen abgehalten, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der vortheilhafteste darstellt.

Als Ausrufspreis für den Bezug der Verzehrungssteuer, mit Einschluß des 20% Zuschlages und der Gemeindefuzschläge in der Hauptstadt Laibach, wird der Betrag jährl. 130.813 fl. 20 kr. Sage: Einhundert dreißig tausend achthundert dreizehn Gulden 20 kr. öst. Währg., wovon 50.400 fl. ö. W. auf den Gemeindefuzschlag entfallen, festgesetzt.

Für die Linien-, Weg- und Brückenmäthe, dann die Wassermäthe in der Hauptstadt Laibach, wird aber als Ausrufspreis der Betrag jährlicher 15552 fl., Sage: fünfzehntausend fünf-hundert fünfzig zwei Gulden ö. W. festgesetzt, wovon auf die

a) Wassermäthe	47 fl.
b) Wegmäthe an der Wiener Linie	1929 „
c) „ „ „ Kärntner Linie	2454 „
d) „ „ „ St. Peters Linie	1182 „
e) „ „ „ Ruhtaler Linie	160 „
f) Weg- u. Brückenmäthe an der Triester Linie sammt dem Behrschranzen in der Tirnau	5705 „
g) Weg- u. Brückenmäthe an der Karlsruhstädter Linie	4075 „
daher	15552 fl.

entfallen.

1. Die schriftlichen, mit 36 kr. Stempel versehenen Offerte müssen längstens bis 14. September 1859, 6 Uhr Abends, versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjektes von Außen versehen im Bureau des k. k. Finanz-Bezirks-Direktors zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken und sind von dem Anbotsteller mit dessen Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen.

Parteien, welche des Schreibens unkündig sind, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Offerte, welche nach dem oben bemerkten Schlusstermine oder nicht vorschriftsmäßig verfaßt einlangen, sowie Offerte, welche wo anders als an dem obbezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung.

2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Landesgesetzen hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind

alle jene, sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zufolge des Strafgesetzes über die Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Versteigerung als Pachtwerber ausgeschlossen.

3. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen.

4. Jeder Versteigerungslustige muß den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bedarf der Verzehrungssteuer, mit Einschluß des außerordentlichen 20% Zuschlages und der Gemeindefuzschläge in der Stadt Laibach, dann den 6. Theil des Ausrufspreises bezüglich der Linien-, Weg- und Brückenmäthe dann der Wassermäthe in Laibach, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Lizitations-Kommission als Badium übergeben, oder sich bei derselben ausweisen, daß er diesem Betrag bei einer der k. k. steier. illhr. k. k. Finanz-Landes-Direktion unterstehenden Gefällsklassen depositirt hat.

Dieser Erlag muß im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbenannten Börsenkurse geschehen.

Für die Linien-, Weg- und Brückenmäthe und die Wassermäthe in Laibach kann das Badium auch mittelst Hypothekensicherstellung unter Beibringung des Grundbuch- oder Landtafel-extraktes und des Schätzungsaktes geleistet werden, die bezügliche Urkunde muß jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Finanzprokuratur-Abtheilung in Laibach oder der k. k. Finanzprokuratur in Graz versehen sein.

5. Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigezeichnete vorschriftsmäßige Badien oder Erlagscheine des bei einer k. k. Gefällsklasse deponirten Badiumbetrages wird keine Rücksicht genommen werden.

6. Nach beendeter Versteigerung wird der vom Bestbieter erlegte Badiumbetrag zurückbehalten, der übrigen Offerten werden hingegen ihre Badien zurückgestellt werden; insofern es die Lizitations-Kommission nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbieters bis zur höhern Entscheidung zurückzubehalten.

7. Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel enthalten, welche mit den Lizitationsbedingungen nicht im Einklange stehen, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen sein, daß der Offertent die in der Ankündigung und in den Lizitationsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

8. Die schriftlichen Offerte werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden.

9. Als Bestbieter wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige ange-

sehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Offerte den höchsten Anbot gemacht hat; derselbe wird dann als Ersteher angesehen, sofern sein Bestbot den Ausrufspreis erreicht, übersteigt, oder an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von den höhern Finanzbehörden für geeignet erkannt wird, deren Genehmigung sich hiemit in jedem Falle ausdrücklich vorbehalten wird. — Der Different bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf jede Einwendung nach §. 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches bis zu der ihm bekannt gegebenen Entscheidung der höhern Finanzbehörde verbindlich.

10. Sollten 2 oder mehrere schriftliche Offerte einen gleichen u. z. gegen den Ausschlag der mündlichen Lizitation, den am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den 2 oder mehreren schriftlichen Anboten der höhern Finanzbehörde vorbehalten.

Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem Anbote bei der mündlichen Lizitation zusammen trifft, so wird dem Lizitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Differenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden.

11. Die schriftlichen Offerte sind vor dem Zeitpunkte der Einreichung für die Differenten, deren Vadien vorläufig zurückbehalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

12. Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstehers und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem hierortigen Stadtmagistrate zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung haben.

13. Für den Fall, als mehrere Individuen die Pachtung der erwähnten Objekte in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt sein soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug nehmenden, wie immer gearteten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach ämtliche Zustellungen in ihrem Namen anzunehmen, rechtsgiltig aufzukünden und die allfällige Aufkündigung anzunehmen und überhaupt alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtverhältnisses gegen die Gefällsbehörden von ihrer Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihnen verlangt oder untersagt werden kann.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefällsärar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verpflichten; zugleich müssen sie in dem Offerte jene Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes geschehen kann.

14. Der Ersteher der Linien-, Weg- und Brückenmauth der Hauptstadt Laibach ist verpflichtet, während seiner Pachtperiode auch die zu Folge hohen Landesregierungsverlasses vom 13. November 1855, Z. 20091, bewilligte und noch fernerhin bewilligt werdende Pflastermauth einzubeheben, und sich seinerzeit wegen Feststellung der näheren, die Pflastermauth berührenden Bedingungen mit dem Stadtmagistrate in Laibach ins Einvernehmen zu setzen und ohne Einfluß der Gefällsbehörden dießfalls einen abgesonderten Vertrag abzuschließen.

15. Der Pächter hat die skalamäßige Stempelgebühr für das in Händen der Gefällsbehörde verbleibende Kontraktsexemplar zu entrichten.

16. Die weitem allgemeinen Pacht- und Lizitationsbedingungen können bei dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in den gewöhnlichen

Umständen eingesehen und werden vor dem Beginne der Lizitation vorgelesen werden.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Laibach am 27. August 1859.

Z. 406. a (2)

Lizitations-Kundmachung.

Zur Sicherstellung der, bei dem k. k. Zeug- Artillerie-Kommando Nr. 10 zu Stein, in der Zeit vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1860 erforderlich werdenden zweizentrigen Pulverfässer, wird am 12. September 1859 von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Amtsgebäude des obbenannten Kommando's eine öffentliche Minuendo-Lizitation abgehalten, wozu die Erstehungslustigen eingeladen werden.

Die Lizitationsbedingungen sind folgende:

1) Die zu liefernden neuen Pulverfässer, deren Bedarf sich auf 2000 Stück beläuft, müssen aus weichem, trockenen, von Aesten ganz freiem Holze, wasserdicht erzeugt sein, aus höchstens 24, an den Froschen einen, am Bauche $\frac{1}{2}$ Wiener Zoll dicken Dauben, 2 Böden, wovon jeder nicht aus mehr als zwei Theilen bestehen darf, dann 12 Stück in vier Abtheilungen zu drei angelegten hölzernen Reifen bestehen, und müssen 27 Zoll Höhe und 22 Zoll zum größten Durchmesser haben.

2) Ist der Ersteher verbunden, die erzeugten Fässer um den erstandenen Preis in das k. k. Magazin nach Stein zu liefern, ohne eine Fracht-, Mauth- oder sonstige Transport-Erschädigung von dem hohen Aerar zu beanspruchen.

In diesem Magazine werden die Fässer untersucht, und die anstandslos übernommenen dem Lieferanten gegen klassenmäßig gestempelte Quittung allsogleich bezahlt werden.

Die Lieferungs-Raten werden dem Ersteher nicht bestimmt, jedoch ist derselbe verpflichtet, die erste Rate längstens in zwei Monaten nach der ihm bekannt gewordenen Ratifikation der Lizitations-Protokolle zu liefern und hat sich die folgenden Lieferungen so einzutheilen, daß er bis Ende Oktober 1860 die vorbezeichnete Zahl von 2000 Stück einliefern kann, da er auch eine größere, als die benannte Anzahl, wenn selbe benöthigt werden sollte, um denselben Preis und unter ganz gleichen Bedingungen zu liefern verpflichtet ist, welches auch für den Fall gilt, wenn weniger als 2000 Stück Fässer verlangt werden sollten.

Für diese beiden letzten Fälle werden dem Ersteher von Seite des k. k. Zeug- Artillerie-Kommando Nr. 10 in Stein die Weisungen schriftlich und rechtzeitig zugemittelt werden.

3) Jeder Lizitant hat vor Beginn der mündlichen Lizitation 315 fl. österr. Währung, entweder in Barem oder in Staats-Obligationen nach dem Tageskurse berechnet, als Badium zu erlegen, welches dem Richtersteher nach Abschluß der Lizitation zurückgestellt, von dem Ersteher aber bis zur vollständigen Erfüllung seiner Verbindlichkeit als Kautions zurückbehalten werden wird.

4) Schriftliche Offerte werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind, noch vor dem Beginne der Lizitations-Verhandlung vorgelegt werden und das im 3. Punkte bemerkte Badium, sowie die Erklärung enthalten, daß derselbe die Lizitationsbedingungen genau kenne und sich denselben so unterwerfe, als wären ihm solche vorgelesen und von ihm gefertigt worden.

Ueberdies hat der Different genau und deutlich seinen Namen, Charakter und Wohnort in dem Offerte zu bezeichnen.

Der Preisanbot muß im Offert mit Ziffern und Buchstaben deutlich ersichtlich sein.

5) Als vorläufiger Ersteher wird derjenige angesehen, der den geringsten Anbot macht, und es ist für diesen das Lizitationsprotokoll, welches die Stelle eines Kontraktes vertritt, sogleich nach dessen Fertigung als bindend anzusehen, während sich von Seite des hohen Aerars die Ratifikation für alle Fälle vorbehalten wird.

6) Nach beendigter mündlicher Lizitation werden die schriftlichen Offerte eröffnet und das beste Offert bestimmt den Ersteher; sollten zwei oder mehrere Offerte mit gleichem Anbot anlangen, so hat, wenn die Differenten nicht zugegen sind, das früher angelangte Offert als annehmbar zu gelten; sollten die Differenten zugegen sein, so wird unter diesen allein weiter lizitirt.

7) Ist der Bestanbot eines eingelangten Offertes, wo der Different nicht bei der Lizitation zugegen ist, dem bei der Lizitation gemachten Bestbote des Anwesenden gleich, so hat der Anwesende den Vorzug.

Nach geschlossener Lizitation wird kein Offert mehr angenommen.

8) Wenn zwei oder Mehrere diese Lieferungen in Gesellschaft übernehmen wollen, so werden alle diese in solidum haftend angesehen; sie müssen aber einen Geschäftsführer ernennen und namhaft machen, an welchen sich die das Geschäft leitende Militär-Behörde in allen auf dieses Geschäft bezüglichen, wie immer Namen habenden Angelegenheiten zu halten und auch ihm allein gegen seine Quittungen alle Zahlungen leisten wird.

9) Jeder Lizitant muß mit dem ortsobrigkeitlichen Zeugniß über seine Befähigung zu dieser Pulverfässer-Einlieferung versehen sein.

Nähere Bedingungen können bei dem k. k. Zeug- Artillerie-Kommando Nr. 10 zu Stein täglich eingesehen werden.

Vom k. k. Zeug- Artillerie-Kommando Nr. 10 in Stein.

Z. 1429. (2)

E d i k t.

Nr. 2725.

Mit Bezug auf das Edikt vom 7. April d. J., Z. 1233, wird bekannt gemacht, daß in der Exekutionssache des Franz Starre von Labore, gegen Luzia Zerovz von St. Georgen, ploo. 70 fl. c. s. e., zu der auf heute angeordneten ersten Tagssagung zur exekutiven Teilbietung der gegnerischen, bei Andreas Pischanz zu ersuchenden Forderung pr. 200 fl., sich keine Kauflustigen gemeldet haben, daher zu der auf den 23. September d. J. angeordneten zweiten Teilbietungstagssagung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 23. August 1859.

Z. 1430. (2)

E d i k t.

Nr. 2730.

Vom k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird im Nachhange des Ediktes vom 7. Mai d. J., Z. 1452, bekannt gemacht, daß zu der auf den 24. v. M. angeordneten ersten Tagssagung zur exekutiven Teilbietung des der Josefa Bergamin gehörigen, im Krainburger Felde liegenden Acker, ploo. dem Matihäus Erscher schuldigen 60 fl. c. s. e., sich keine Kauflustigen gemeldet haben, daher zu der auf den 24. September d. J. angeordneten zweiten Teilbietungstagssagung geschritten werden wird.

Krainburg den 23. August 1859.

Z. 1432. (2)

E d i k t.

Nr. 2608.

Vom dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird der unbekannt wo befindlichen Maria Heratn von Triest, Bedentin des Herrn Anton Schniderschitz von Feistritz, hiemit erinnert, daß man die Rabrik vom Bescheide 14. Jänner l. J., Z. 81, über die zu Gunsten des Anton Schniderschitz bewilligte und vollzogene Superintabulation der Fession vom 27. August v. J. auf den, auf der im Grundbuche Kadellegg vorkommenden Realität zu ihren Gunsten insabulirten Uebergabvertrage vom 4. November 1855, ploo 50 fl. 16 kr. dem unter Einem zum Curator ad actum ernannten Herrn Franz Beniger-Weibel in Dornegg zugestellt habe.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 22. Mai 1859.

Z. 1411. (3)

E d i k t.

Nr. 3910.

Vom gefertigten k. k. Bezirksamte, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß der über die Klage do praes. 31. Juli l. J., Z. 3576, der Frau Lucia Pirch, durch Herrn Dr. Rahl, gegen Italieno und Anton Lovagnolo, ploo. Nach, vom 7350 fl. c. s. e. und rückständig 3675 fl. c. s. e., gegen die letztern erstlossene Zahlungsauftrag ddo. 1. August l. J., wegen unbekanntes Ausenthaltes der Beklagten, Herr Anton Kronaberthvogel, k. k. Notar in Stein, als aufgestellten Kurator, zugestellt wurde.

Wovon die Beklagten zur Wahrung ihrer Rechte hiemit verständigt werden.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 22. August 1859.